

Antrag

Hannover, den 09.02.2021

Fraktion der FDP

Moratorium für den Abschluss der Vergleichsvereinbarungen mit Erdöl- und Erdgasförderunternehmen bezüglich der Feldes- und Förderabgabe

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die niedersächsische Landesregierung hat den Landtag gebeten, der Änderung der NFördAVO sowie der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen zuzustimmen. Diese Zustimmung wurde am 27.01.2021 vom Landtag mehrheitlich erteilt. Am 05.02.2021 fand hierzu eine erneute vertrauliche Unterrichtung der Landesregierung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung statt.

Der Landtag stellt fest:

1. Die bisher in Niedersachsen angewandten erhöhten Abgabesätze sind nach § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zur Abwehr einer Gefährdung der Wettbewerbslage der aufsuchenden oder gewinnenden Unternehmen, zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, zur Verbesserung der Ausnutzung von Lagerstätten oder zum Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange erforderlich.
2. Das dem Landtag vertraulich zur Verfügung gestellte Rechtsgutachten betrachtet die Folgen der aktuellen Rechtsprechung aufgrund eines Verfahrens vor dem OVG Mecklenburg-Vorpommern und der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht. In diesen Verfahren sind nicht alle möglichen Abweichungsgründe behandelt worden. Die Rechtslage ist in Bezug auf die Abweichungsgründe „Verbesserung der Ausnutzung der Lagerstätten“, „Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange“ und „Marktlagengewinnabschöpfung“ offen.
3. Es ist offen, ob die in der Vergangenheit von allen Vertragspartnern praktizierte Beurteilung der Höhe des Abgabensatzes im Zusammenhang mit den sonstigen fiskalisch bedeutsamen Regelungen in der Verordnung tatsächlich den Vorgaben des Bundesberggesetzes widerspricht.
4. Die Landesregierung hat keine über das oben genannte Rechtsgutachten hinausgehende rechtliche Prüfung durchführen lassen.
5. Die Landesregierung hat sich auch nicht um eine klarstellende Änderung im Bundesberggesetz bemüht.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Vergleichsvereinbarung bis zum Abschluss einer weiteren rechtlichen Prüfung sowie der weiteren Zustimmung des Landtages nicht abzuschließen,
2. ein umfassendes Rechtsgutachten zu allen möglichen Abweichungsgründen von § 32 Abs. 2 des Bundesberggesetzes einzuholen,
3. mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung über eine klarstellende Änderung des Bundesberggesetzes zu verhandeln, damit die Rechtsunsicherheiten bei der seit Jahrzehnten von den Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen akzeptierten Praxis bei dem Erlass von Verordnungen über die Feldes- und die Förderabgaben beseitigt werden.

Begründung

Die letzte Unterrichtung der Landesregierung hat gezeigt, dass für einen Vergleich mit einer derartigen finanziellen Bedeutung und auch einer Bindung bis in das Jahr 2030 keine ausreichende rechtliche Prüfung stattgefunden hat. Diese ist daher dringend nachzuholen und dem Landtag vorzulegen. Ein tatsächlicher Abschluss der Vergleichsvereinbarung sollte daher auch von einer weiteren Zustimmung des Landtages abhängig gemacht werden.

Da ein derartiger Vergleich auch eine Wirkung auf andere Bundesländer entfaltet, soll die Landesregierung vor dem Abschluss eines derartigen Vergleiches mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung die Möglichkeiten einer klarstellenden Änderung des Bundesberggesetzes ausloten, um die bestehenden Rechtsunsicherheiten im Sinne der seit Jahrzehnten von der Industrie akzeptierten Praxis zu beseitigen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 10.02.2021)